

Nr. 10 - GEMEINDEVERTRETUNG WAKENDORF II vom 10.12.2020

Beginn: 20.06 Uhr; Ende: 21.17 Uhr, Wakendorf II, Sport- und Kulturzentrum

Mitgliederzahl: 13

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Dr. Ilse, Jan Hinnerk

GV Buhmann, Bernd

GV Doose, Wolfgang

GV Dürkop, Jens

GV Günther, Kai Alexander

GV Grabow, Britta

GV Langer, Knut

GV Möller, Dirk (Sandbergstr.)

GV Radinger, Tanja

GV Weber, Stefanie

GV Janiak, Kay

GV Gülk, Matthias

GV Möller, Dirk (Alte Festwiese)

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Seite 53

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 26.11.2020 auf Donnerstag, den 10.12.2020 unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt geändert:

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 15 und 16 werden zu Tagesordnungspunkten 17 und 18.

(13:0:0)

TOP 18 „Grundstücksangelegenheiten“ wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(13:0:0)

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert:

TOP 15: Stellung der Vorsitzenden des Kindergartenvereins Wakendorf II e. V., hier: Zustimmung zur Zahlung einer Vergütung.

TOP 16: Betriebskostenfinanzierung 2021 an den Kindergarten

(13:0:0)

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 9 vom 17.09.2020
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
06. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung
07. 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung
08. 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum
09. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich Alten- und Pflegeheim
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich „Spannweg“
hier: Aufstellungsbeschluss
12. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich „Naher Straße 65 und 67“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Träger- und Finanzierungsvereinbarung Kindergarten
14. Organisation der Schülerbeförderung im Rahmen des Schülerlistenverfahrens
hier: Aufgabenübertragung auf den Kreis Segeberg.
15. Stellung der Vorsitzenden des Kindergartenvereins Wakendorf II e. V.
hier: Zustimmung zur Zahlung einer Vergütung.
16. Betriebskostenfinanzierung 2021 an den Kindergarten
17. Einwohnerfragestunde
18. Grundstücksangelegenheiten - **nichtöffentlich**
 - 18.1 Festsetzung des Kaufpreises für die Grundstücke im B-Plan Nr. 11
 - 18.2 Vertragsbedingungen für den Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 11

Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 9 vom 17.09.2020

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 9 vom 17.09.2020 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Keine Mitteilungen.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Gülk, Matthias:

- Digitale Öffentlichkeitsveranstaltung zum Regionalen Verkehrskonzept am 12.12.2020.

TOP 5: 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

Der Gesetzgeber hat durch Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, aus bestimmten Gründen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchzuführen. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

In der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung ist geregelt worden, dass Veröffentlichungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Kisdorf erfolgen. Die Bekanntmachungsverordnung des Landes ist zwischenzeitlich geändert worden. Dadurch ist die Regelung der Hauptsatzung anzupassen. Insbesondere kann nunmehr auf einen Veröffentlichungshinweis in der „Segeberger Zeitung“ verzichtet werden, gleichzeitig ist auf die analoge Verfügbarkeit von Satzungen hinzuweisen. Um weiterhin die Veröffentlichungen durch Bereitstellung im Internet durchführen zu können, ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung zu beschließen (6. Finanzausschuss vom 23.11.2020, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung.

(13:0:0)

TOP 6: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung ist in ihrer Ursprungsfassung im Jahr 2000 in Kraft getreten. Beitrags- und Gebührensatzungen verlieren aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Ablauf von 20 Jahren ihre Gültigkeit. Daher ist der Erlass einer Neufassung erforderlich. Gleichzeitig ist die Gebührenhöhe aufgrund einer Neukalkulation überprüft worden. Als Ergebnis kann aufgrund von Überschüssen in den zurückliegenden Jahren die Verbrauchsgebühr von bisher 3,12 Euro/m³ auf 2,08 Euro/m³ gesenkt werden.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte neue Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen (6. Finanzausschuss vom 23.11.2020, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung).

(13:0:0)

TOP 7: 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung

Im Rahmen eines Maßnahmenpaketes zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie hat die Bundesregierung unter anderem die zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % für den Regelsteuersatz bzw. von 7 % auf 5 % für den ermäßigten Steuersatz für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beschlossen.

Nach den Preisauszeichnungsbestimmungen sind in Satzungen und Ordnungen der Gemeinde, die umsatzsteuerpflichtige Entgelte regeln, die Preisangaben einschließlich der aktuellen Umsatzsteuer (Bruttobeträge) an das geltende Recht anzupassen. Die Neuregelung läuft zum 31.12.2020 aus, so dass die Satzung wieder die ursprünglichen Mehrwertsteuersätze ausweisen muss.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zu beschließen (6. Finanzausschuss vom 23.11.2020, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser.

(13:0:0)

TOP 8: 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum

Wie bereits zu TOP 7 erörtert, ist auch in der Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum eine Anpassung der Bruttoentgelte erforderlich. Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, den 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum zu beschließen (6. Finanzausschuss vom 23.11.2020, TOP 6).

Die Gemeindevertretung beschließt den beigefügten 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sport- und Kulturzentrum.

(13:0:0)

**TOP 9: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Naher Straße 35 bis 43 gefasst (5. GV vom 20.06.2019, TOP 5). Ziel der Planung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 18.06.2020 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2020. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die Abwägungsvorschläge dazu sind der Vorlage beigefügt.

Der Planungs- und Entwicklungsausschuss hat sich in der Sitzung am 03.12.2020 mit den eingegangenen Stellungnahmen sowie dem von der Kreisplanung des Kreises Segeberg erarbeiteten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und der Gemeindevertretung empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem Vorschlag vom 30.04.2020 abzuwägen und den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen (15.PlanEntwA vom 03.12.2020, TOP 4).

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Naher Straße 35 bis 43 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß dem Vorschlag mit Stand 30.04.2020 abgewogen.**
- 2. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Die Gemeindevertretung beschließt die Zusammenlegung dieser Verfahrensschritte gemäß § 4a (2) BauGB.**
- 3. Der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ins Internet unter www.amt-kisdorf.de einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 13, davon anwesend: 13

Ja Stimmen: 13

Nein Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich Alten- und Pflegeheim
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ für den Bereich der Grundstücke Naher Straße 41 a und 43 gefasst (5. GV vom 20.06.2019, TOP 6). Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes und die ausschließliche Festsetzung eines Mischgebietes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 18.06.2020 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2020. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die Abwägungsvorschläge dazu sind der Vorlage beigelegt.

Der Planungs- und Entwicklungsausschuss hat sich in der Sitzung am 03.12.2020 mit den eingegangenen Stellungnahmen sowie dem von der Kreisplanung des Kreises Segeberg erarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 befasst und der Gemeindevertretung empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem Vorschlag vom 30.04.2020 abzuwägen und den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen (15.PlanEntwA vom 03.12.2020, TOP 5).

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ für den Bereich der Grundstücke Naher Straße 41 a und 43 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß dem Vorschlag mit Stand 30.04.2020 abgewogen.**
- 2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Die Gemeindevertretung beschließt die Zusammenlegung dieser Verfahrensschritte gemäß § 4a (2) BauGB.**
- 3. Der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ins Internet unter www.amt-kisdorf.de einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 12, davon anwesend: 12

Ja Stimmen: 12

Nein Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war GV Gülk, Matthias von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 11: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich „Spannweg“
hier: Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 19.06.2020 wurde für den Bereich nördlich des Grundstückes Spannweg 7 ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ gestellt um dort ein Wohngebäude errichten zu können.

Der Bereich nördlich des Grundstückes befindet sich bisher nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im nördlichen Bereich des Grundstückes Spannweg 7 zu schaffen ist eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ erforderlich.

Der Planungs- und Entwicklungsausschuss hat sich in der Sitzung am 03.12.2020 (15.PlanEntwA, TOP 6) mit dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ befasst und der Gemeindevertretung die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung und -ergänzung empfohlen.

Im Gegenzug zu der Festsetzung eines Dorfgebietes in dem bisher nicht überplanten Bereich entfällt dabei die entsprechende Festsetzung für den rückwärtigen Bereich des Grundstückes Spannweg 7 der dann zukünftig nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung stehen soll.

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ für den Bereich der Grundstücke Spannweg 5 und 7. Ziel der Planung ist die Neuordnung der baulichen Ausnutzung.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 3. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 12, davon anwesend: 12

Ja Stimmen: 12

Nein Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war GV Gülk, Matthias von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 12: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“, Bereich „Naher Straße 65 und 67“

hier: Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 10.09.2020 wurde für den nördlichen Bereich der Grundstücke Naher Straße 65 und 67 ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ gestellt um dort die Baugrenzen im Interesse einer wohnbaulichen Entwicklung erweitern zu können.

Derzeit befindet sich der besagte Bereich außerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als gemischte Baufläche dargestellt und damit auf dieser Planungsebene grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung im nördlichen Bereich der Grundstücke Naher Straße 65 und 67 auf der Ebene der rechtsverbindlichen Bauleitplanung zu schaffen ist eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ erforderlich.

Der Planungs- und Entwicklungsausschuss hat sich in der Sitzung am 03.12.2020 (15.PlanEntwA, TOP 7) mit dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ befasst und der Gemeindevertretung die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung und -ergänzung empfohlen.

Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen kann diese Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt und auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB, die Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie das Monitoring nach § 4c BauGB verzichtet werden. Darüber hinaus können von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen werden.

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ für den Bereich der Grundstücke Naher Straße 65 und 67 (Flurstück 21/7 der Flur 7) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Ziel der Planung ist die Anpassung der überbaubaren Flächen.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abzusehen. Auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch wird verzichtet.**
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).**
- 4. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 12, davon anwesend: 12

Ja Stimmen: 12

Nein Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO war GV Gülk, Matthias von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 13: Träger- und Finanzierungsvereinbarung Kindergarten

Der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss hat die Angelegenheit beraten und der Gemeindevertretung empfohlen, die Vereinbarung mit dem Kindergartenverein zu beschließen (6. KuSozSchulSportA vom 10.12.2020 TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Träger- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Kindergartenverein Wakendorf II e. V.

(12:1:0)

TOP 14: Organisation der Schülerbeförderung im Rahmen des Schülerlistenverfahrens
hier: Aufgabenübertragung auf den Kreis Segeberg.

Die Gemeinde Wakendorf II ist (zusammen mit dem Schulverband im Amt Kisdorf) als Schulträger nach dem Schulgesetz für den Grundschulstandort Wakendorf II zuständig für die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung gemäß § 114 des Schulgesetzes. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Amt Kaltenkirchen-Land, der Stadt Kaltenkirchen und dem Amt Kisdorf (= Rechtsvorgänger des Schulverbandes im Amt Kisdorf) sind alle organisatorischen Aufgaben zum Schulbusverkehr seit langem bei der Stadt Kaltenkirchen gebündelt und werden von dort zentral verwaltet. Lediglich die daraus entstehenden Kosten obliegen weiterhin den Schulträgern und damit auch der Gemeinde Wakendorf II. Die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung und die damit auch verbundene Kostenübernahme durch den Kreis Segeberg ergeben sich dabei aus der betreffenden Satzung des Kreises Segeberg, wobei der Kreis Segeberg entsprechend den Beschlüssen im Kreistag seit diesem Jahr 100 % der notwendigen Schülerbeförderungskosten übernimmt und somit den Schulträgern erstattet (zuvor 2/3). Über den Satzungsanspruch hinausgehende Schülerbeförderungen obliegen auch weiterhin der alleinigen Finanzierung durch den Schulträger.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Umstellung (Digitalisierung) des Antragsverfahren zur Ausstellung von Schülerfahrkarten hat der Kreis Segeberg in Abstimmungen mit den Gemeinde- und Amtsverwaltungen beschlossen, diese Aufgabe zentral für alle Schulträger mit Beginn des nächsten Schuljahres 2021/2022 zu übernehmen, dann gemeinsam mit dem Kreis Stormarn zu organisieren und die Bearbeitung durchzuführen. Die einmaligen und laufenden Kosten hierfür übernimmt der Kreis Segeberg. Individuelle Schülerbeförderungen bleiben hiervon unberührt und somit auch weiterhin organisatorisch entweder beim Schulträger.

Die Übernahme der Verwaltungsarbeiten soll dabei über das Rechtsinstrument der Aufgabenübertragung erfolgen, so dass die Beschlussfassung hierüber der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Da der öffentlich-rechtliche Vertrag über Aufgabenübertragung noch nicht final abgestimmt ist, bittet der Kreis Segeberg vorab um einen Grundsatzbeschluss zur Aufgabenübertragung. In einer weiteren Sitzung muss dann noch über den Vertrag selbst ein Beschluss herbeigeführt werden. Der aktuelle Vertragsentwurf ist als **Anlage zur Einladung** und zur Vorabinformation beigefügt.

Der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss soll hierzu in seiner nächsten Sitzung über eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beraten.

Die Gemeinde Wakendorf II überträgt die Aufgabe der Bearbeitung des Antragsverfahrens für die Schülerfahrkarten (Listenschülerverfahren) zum Schuljahr 2021/2022 per Vertrag unbefristet auf den Kreis Segeberg. Der Kreis Segeberg ist grundsätzlich berechtigt, die Aufgabe zwecks zentraler Bearbeitung an Dritte zu übertragen.

Die einmaligen und die laufenden Kosten für das Antragsverfahren, sowie die Kosten für die Fahrkarten gemäß Satzung trägt der Kreis Segeberg. Unabhängig davon trägt die Gemeinde auch

weiterhin die Kosten für die Fahrkarten, die die Gemeinde Schüler*innen als freiwillige Leistung (kein Anspruch gemäß Satzung) stellt.

Der Schulträger, die Schulen, der Kreis Segeberg und ggfs. Dritte bleiben in der Verpflichtung, sich auch weiterhin bezüglich des Antragsverfahrens abzustimmen und notwendige Daten auszutauschen. Die Ausgabe der Schülerfahrkarten (E-Tickets) an die Schüler*innen erfolgt dabei weiterhin durch die Schulen des Schulträgers.

Dieser Beschluss gilt aufgrund der organisatorischen Verbindung des Grundschulstandortes Wakendorf II als Außenstelle der Schule Kisdorf nur mit einer entsprechenden Aufgabenübertragung durch den Schulverband im Amt Kisdorf.

(13:0:0)

TOP 15: Stellung der Vorsitzenden des Kindergartenvereins Wakendorf II e. V.
hier Zustimmung zur Zahlung einer Vergütung

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschluss des Kindergartenvereins Wakendorf II e. V. zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 450,00 €/Monat (geringfügige Beschäftigung) zu.

(10:1:1)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Radinger, Tanja von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 16: Betriebskostenfinanzierung 2021 an den Kindergarten

Mit Schreiben vom 01.12.2020 hat der Kindergartenverein Wakendorf II für 2021 eine Betriebskostenfinanzierung in Höhe von 737.409,00 € (inkl. 42.000,00 € Mietaufwendungen und 15.120,00 € Betriebskosten für die Nutzung des gemeindlichen Gebäudes) beantragt.

Der Betriebskostenfinanzierung ist mit den Ansätzen zum Betriebskostenzuschuss der Vorjahre aufgrund der Kita-Reform nicht mehr direkt vergleichbar. Zum einen wurde die gemeindliche Mietkalkulation angepasst und seitens des Kindergartenvereins wurden zum Teil wahrnehmbare Anpassungen bei der Höhe der Personalentgelte zum Angleich an das Niveau des TVöD vorgenommen, um als Arbeitgeber hinreichend attraktiv zu bleiben und um die rechtlichen Qualitätsanforderungen an die personelle Ausstattung erfüllen zu können. Zum anderen ändern sich durch die Kita-Reform die Zahlungswege für die Fördermittel. Die Landes- und Kreisfördermittel fließen nunmehr während der Übergangsphase nicht mehr direkt dem Träger, sondern der Standortgemeinde zu und sind daher jetzt als Teil der Betriebskostenfinanzierung durch die Gemeinde an den Träger zu zahlen.

Nach den Prognoserechnungen steht der vom Verein beantragten Betriebskostenfinanzierung in Höhe von 737.409,00 € ein erwarteter Ertrag an öffentlichen Mitteln in Höhe von 825.804,00 € gegenüber, die der Kreis insgesamt an die Gemeinde Wakendorf II als Standortgemeinde für den Betrieb der Kindertagesstätte zahlen wird. Der Eigenanteil, den die Gemeinde Wakendorf II als Wohnortgemeinde an den Kreis zahlen muss, liegt nach der Prognoserechnung im Aufwand bei 281.593,08 €.

Grundlage des Wirtschaftsplanes und der angeforderten Betriebskostenfinanzierung sind die zwischen der Gemeinde Wakendorf II und dem Kindergartenverein Wakendorf II abgeschlossenen Betriebs- und Finanzierungsvereinbarungen.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Kindergartenverein Wakendorf II e. V. für das Jahr 2021 eine Betriebskostenfinanzierung in Höhe von 737.409,00 € zu gewähren. Darin sind die Miet- und Betriebskosten für das Kindergartengebäude bereits enthalten. Die Abschlagszahlungen erfolgen vierteljährlich am Beginn des Quartals.

(11:1:0)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Radinger, Tanja von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 17: Einwohnerfragestunde

- Planung zur Wirtschaftlichkeit des Wasserwerkes vor Jahren schon mal erfolgt.

Vor Eintritt in die Beratung zu Tagesordnungspunkt 18 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versandt.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 18: Grundstücksangelegenheiten

18.1 Festsetzung des Kaufpreises für die Grundstücke im B-Plan Nr. 11

18.2 Vertragsbedingungen für den Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 11

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt, der Bürgermeister gibt die gefassten Beschlüsse bekannt.

Gez. : Protokollführer